Landkreis Augsburg (Druckansicht)

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie ist unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen.
Die Aufenthaltserlaubnis wird zu folgenden Zwecken erteilt:

- **Ausbildung (§§ 16 — 17 AufenthG)**
  Aufenthalt zum Studium (einschließlich studienvorbereitender Maßnahmen)
  Aufenthalt zum Zweck des Studiums, der 360 Tage nicht überschreitet – Mobilität im Rahmen des Studiums
  Aufenthalt zur Erlernung der deutschen Sprache
  Aufenthalt im Rahmen eines Schüleraustauschs bzw. Schulbesuchs in Ausnahmefällen
  Aufenthalt zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung
  Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
  Aufenthalt zum Zweck eines studienbezogenen Praktikums

- **Erwerbstätigkeit (§§ 18 — 21 AufenthG)**
  Aufenthalt zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung
  Aufenthalt für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
  Aufenthalt für Absolventen deutscher Hochschulen
  Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte
  Aufenthalt zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst
  Aufenthalt für Hochqualifizierte
  Blaue Karte EU
  ICT-Karte für unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer
  Mobile-ICT-Karte
  Aufenthalt für Forscher, Kurzfristige Mobilität für Forscher und für mobile Forscher
  Aufenthalt zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit

- **Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe (§§ 22 bis 26 AufenthG)**
  Aufnahme aus dem Ausland
  Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden
  Aufenthalt in Härtefällen
  Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz
  Aufenthalt aus humanitären Gründen für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge
  Aufenthalt bei festgestellten Abschiebeverboten
  Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende
  Aufenthalt bei nachhaltiger Integration

- **Familiäre Gründe (§§ 27 — 36 AufenthG)**

Ehegattennachzug zu Deutschen
Ehegattennachzug zu Ausländern
Aufenthaltsrecht der Kinder
Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder
Nachzug der Eltern sonstiger Familienangehöriger

- **Besondere Aufenthaltsrechte (§ 4 Abs. 5, §§ 37 — 38a AufenthG)**
  Aufenthalt gemäß dem Assoziationsabkommen EWG-Türkei
  Aufenthalt gemäß dem Recht auf Wiederkehr
  Aufenthalt ehemaliger Deutsche
  Aufenthalt von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten

© 2024 – Design/TYPO3: www.creationell.de